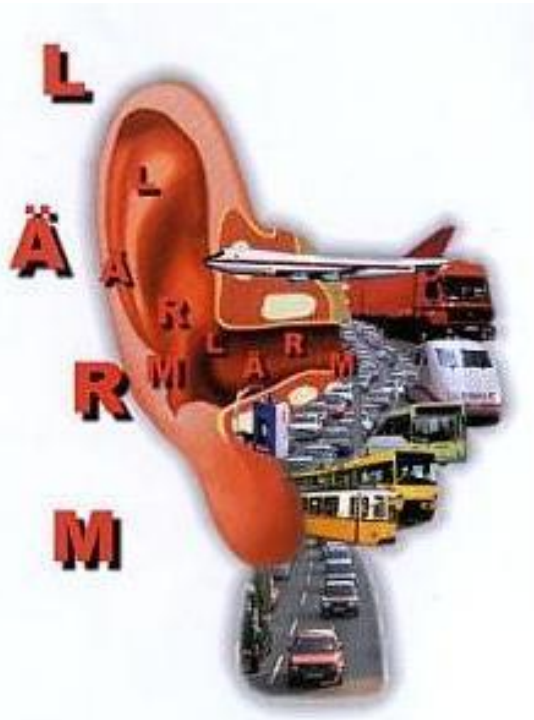


Anlage 01 Erläuterungen zur Umgebungslärmrichtlinie

Verspätete Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ins nationale Recht

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) trat am 18. Juli 2002 in Kraft. Die Umsetzung dieser Richtlinie ins nationale Recht sollte eigentlich bis zum 18. Juli 2004 erfolgen. Mit einem Jahr Verspätung (Juni 2005) wurde das Bundesimmissionsschutzgesetz entsprechend novelliert. Die zur Umsetzung der Lärminderungsplanung erforderlichen Verordnungen liegen nur teilweise vor. Zwar trat jetzt aktuell die 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV vom 06. März 2006) am 16. März 2006 in Kraft, doch wurden auch im Rahmen dieser Verordnung nicht die notwendigen Berechnungsverfahren je Lärmart genannt, sondern lediglich auf die zukünftige Veröffentlichung im Bundesanzeiger verwiesen. Bis zur Einführung von gemeinsamen Bewertungsmethoden werden vorläufige Berechnungsmethoden verwendet. Darüber hinaus stehen noch Regelungen für die Information/Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Verordnung über die Lärmaktionsplanung aus.



Vorgabe eines verbindlichen Terminplanes

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie gliedert sich in zwei Stufen:

In der Stufe 1 muss die Lärmbelastung in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern, entlang der Hauptverkehrswege (Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/a, Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/a) sowie an Großflughäfen bis zum 30. Juni 2007 kartiert werden. Des Weiteren sind bis zum 18. Juli 2008 für diese Räume Aktionspläne zur Lärminderung zu erarbeiten. (1. Stufe: Ballungsräume und Hauptlärmquellen)

In Stufe 2 wird diese Pflicht auf Ballungsräume über 100.000 Einwohner sowie auf Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/a sowie Schienenwege > 30.000 Züge/a erweitert. Die Lärmkartierung muss bis 30. Juni 2012, die Aktionspläne müssen bis 18. Juli 2013 vorliegen.

1. Stufe

- Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohner
- Hauptverkehrsstraßen (> 6 Mio. Kfz pro Jahr)
- Haupteisenbahnstrecken (> 60.000 Züge pro Jahr)
- Großflughäfen (> 50.000 Bewegungen pro Jahr)

30. Juni 2005

Mitteilung der zu kartierenden Bereiche

30. Juni 2007

Ausarbeitung der Lärmkarten

18. Juli 2008

Aufstellung der Lärmaktionspläne

2. Stufe

- Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohner
- Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz pro Jahr)
- Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Züge pro Jahr)

31. Dez. 2008

Mitteilung der zu kartierenden Bereiche

30. Juni 2012

Ausarbeitung der Lärmkarten

18. Juli 2013

Aufstellung der Lärmaktionspläne

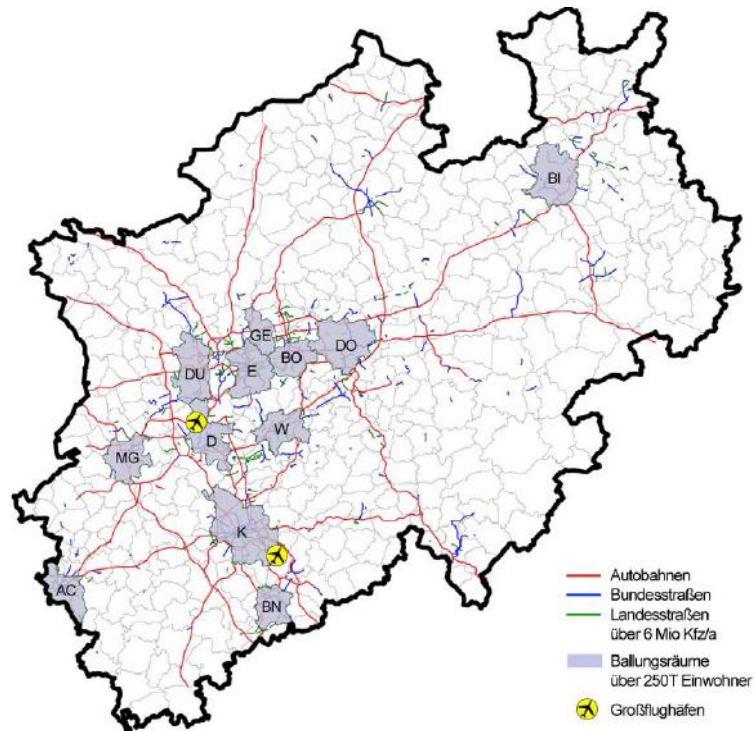
Neben der Stadt Wuppertal zählen noch 11 weitere Kommunen in NRW zu den Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohner (1. Stufe). Siehe hierzu auch die nachfolgende Karte. Nach Erstellung der Pläne sind diese alle 5 Jahre zu aktualisieren.

Termin: 30. Juni 2005

12 Ballungsräume

2112 Straßenabschnitte
3800,7 km Gesamtlänge

2 Großflughäfen



Quelle: MUNLV-NRW

Zuständigkeiten gem. § 47e BImSchG

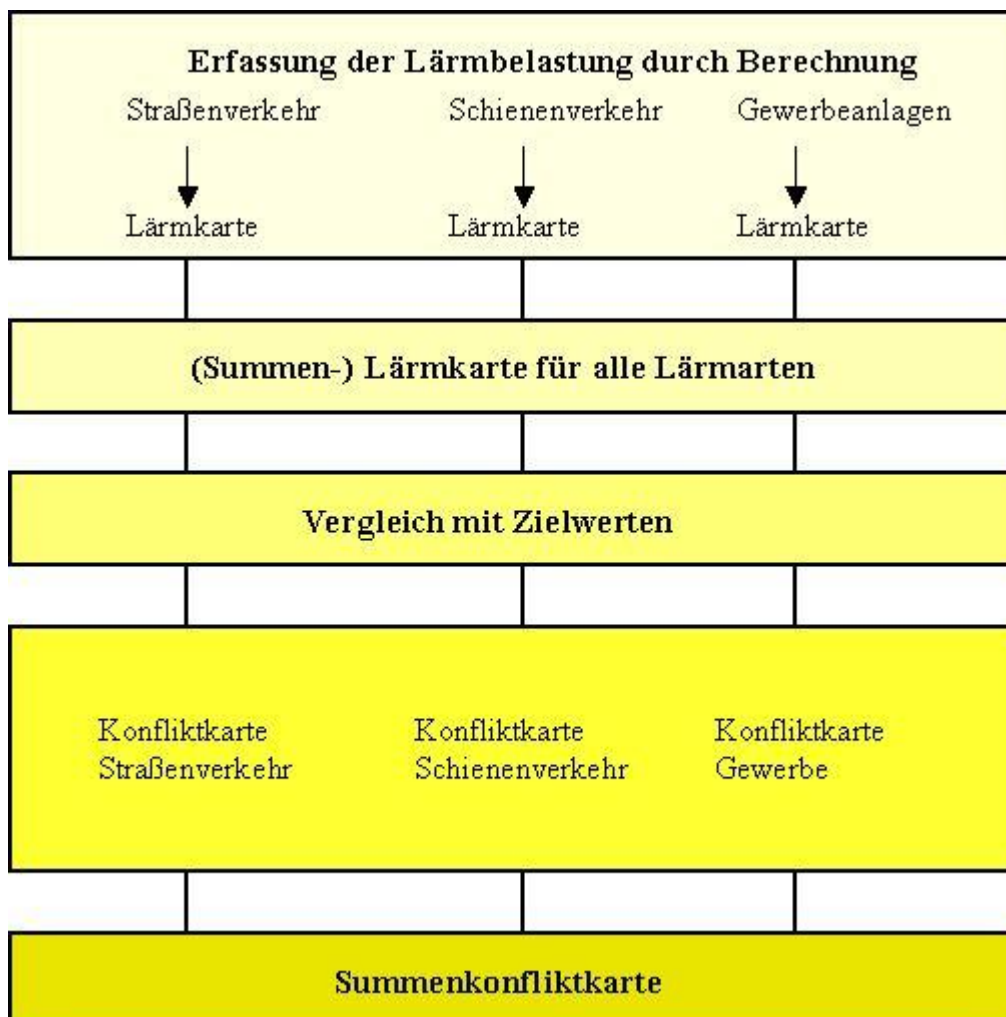
Zuständige Behörden für die Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung einschließlich Information der Öffentlichkeit sind die Gemeinden, sofern nicht durch Landesrecht abweichendes geregelt ist. Zuständige Behörden für die Mitteilungen sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen.

Bereits im Rahmen des Gesetzes wurde festgelegt, dass das Eisenbahnbundesamt zuständig für die Ausarbeitung von Lärmkarten entlang von Schienenwegen des Bundes ist. Des weiteren wird voraussichtlich in Nordrhein-Westfalen die Erfassung von Industrie- und Gewerbelärm sowie der Autobahnlärm auf Landesebene erfasst.

Ablauf des Lärminderungsplanes

Der Lärminderungsplan besteht aus zwei Hauptbestandteilen: den strategischen Lärmkarten und dem Lärmaktionsplan. Die Aufstellung erfolgt in der Regel in den Arbeitsschritten, wie sie im nachfolgenden Ablaufschema dargestellt sind.

1. Phase Erarbeitung der Strategischen Lärmkarten



2. Phase: Erstellung des Lärmaktionsplans



Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks sowie in ruhigen Gebieten von Ballungsräumen und auf dem Lande, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebieten ausgesetzt sind (§ 47a BImSchG). Die Aufzählung der Gebietsarten macht klar, dass das Ziel der Richtlinie nicht nur die Bekämpfung des Umgebungslärms in lauten Gebieten, sondern auch die Erhaltung der Ruhe in bisher relativ leisen Gebieten ist.

Hierbei wird Umgebungslärm definiert als belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr,

Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht (§ 47b BImSchG). Ausgenommen hiervon sind Nachbarschaftslärm, Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen, Lärm von Sport- und Freizeitanlagen, Bau- und Schießlärm, Lärm am Arbeitsplatz und in Verkehrsmitteln sowie durch militärische Aktivitäten auf Militärgeländen hervorgerufener Lärm.

Zielwerte der Lärminderungsplanung

Ziel der Lärminderungsplanung ist letztendlich, in allen schutzwürdigen Gebieten der Stadt die Lärmbelastung so weit zu vermindern, dass definierte Zielwerte (65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht) überall eingehalten werden. Diese Werte sind keine Grenzwerte im klassischen Sinn. Vielmehr dienen sie zur Prüfung der Erforderlichkeit zur Aufstellung von Lärminderungsplänen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bundesimmissionsgesetz (§ 47d Abs.3 BImSchG) sieht eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit vor. Demnach wird „Die Öffentlichkeit (...) zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.“

Rechtliche Wirkung der Lärminderungsplanung

Der Lärminderungsplan ist ein Strategieplan, auf dessen Grundlage Maßnahmen durchgeführt werden können. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen den Bürger, er ist jedoch für die Verwaltung verbindlich. Der Bürger kann aufgrund der reinen verwaltungsinternen Wirkung des Lärminderungsplans nicht die Umsetzung bestimmter Lärminderungsmaßnahmen einfordern. Maßnahmen werden nach Maßgabe gesonderter Rechtsgrundlagen angeordnet und umgesetzt. Insoweit bleibt der zuständigen Behörde ein gewisser Ermessensspielraum, ob und wie sie bestimmte Maßnahmen durchführt.

Im Rahmen von Planungsverfahren (etwa bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) sind die Aussagen des Lärminderungsplans bei der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Fazit

Wesentliche Bedingungen der zukünftigen Lärmkartierung und der Lärminderungsplanung sind durch den Gesetzgeber noch nicht geklärt. Die Einhaltung der durch die Europäische Union vorgegebenen Fristen durch die Städte wird damit immer unwahrscheinlicher. Darüber hinaus bleibt den Kommunen nach Vorliegen der Lärmkarten ca. 1 Jahr Zeit für die Maßnahmenplanung. Aus Sicht der

Verwaltung wird dieser Zeitrahmen als nicht ausreichend bewertet, um einen detaillierten und qualifizierten Maßnahmenplan mit umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung zu erarbeiten.

Des Weiteren hat der Deutsche Städtetag - im Interesse der betroffenen Kommunen - sowohl den Bund als auch das Land NRW mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass ohne hinreichende Finanzierungsregelungen die Pflichtaufgaben der Lärmkartierung sowie der späteren Lärmaktionsplanung und vor allem die hieraus resultierenden Lärminderungsmaßnahmen nicht umsetzbar sein werden. Zur Zeit sind weder auf Bundes- noch auf Landesebene verbindliche Regelungen über Finanzierungshilfen in Aussicht gestellt.

Dennoch ist der Umgebungslärm in den dicht besiedelten Ballungsräumen ein wesentliches Umweltproblem, welches nicht zu unterschätzende gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorruft. Umgebungslärm stellt - anders als bei Luftverunreinigungen - ein lokales und damit rein städtisches Umweltproblem dar. Die Vermeidung und Verminderung von Umgebungslärm ist ein wichtiger Schritt zum Erhalt der Attraktivität der Stadt Wuppertal als Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsort.